

# RS OGH 1978/11/9 7Ob683/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.1978

## Norm

UeKindG 1970 ArtV Z5

ZPO §503 Z2 C1a

## Rechtssatz

In Rechtsstreitigkeiten über die Vaterschaft zu einem unehelichen Kind erfordert jeder im Berufungsverfahren gestellte Antrag auf Verbreiterung der Ermittlungsgrundlage durch Einholung ergänzender Sachbefunde der medizinischen Sachverständigen eine Auseinandersetzung auch nur mit der Möglichkeit einer weiteren Aufklärung der für die Entscheidung wichtigen Tatumstände. Fehlt dem Berufungsgericht das Sachwissen hierfür, so ist wenigstens die Einholung einer ergänzenden Stellungnahme der bereits beigezogenen Sachverständigen zu neuen Anträgen unumgänglich.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 683/78

Entscheidungstext OGH 09.11.1978 7 Ob 683/78

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0042969

## Dokumentnummer

JJR\_19781109\_OGH0002\_0070OB00683\_7800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)